

AUSSEN WIRTSCHAFT

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MARKTSONDIERUNGS- & ZUKUNFTSREISEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (WKÖ)

Stand: Dezember 2017

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFT Produkte

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T (0)5 90 900-4413

F (0)5 90 900-114413

E aussenwirtschaft.produkte@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft

Zur Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland führt die **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** der Wirtschaftskammer Österreich **Marktsondierungs- und Zukunftsreisen** im Ausland durch und ermöglicht österreichischen Unternehmen die Teilnahme unter folgenden Bedingungen:

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die von der Wirtschaftskammer Österreich geplanten Marktsondierungs- und Zukunftsreisen werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. Für die Durchführung ist - abhängig von den lokalen Gegebenheiten - eine Mindestanzahl von Firmenanmeldungen erforderlich.
Für jede vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich (siehe dazu auch Abschnitte 2 und 8).
- 1.2. Sollte die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA durchgeführte Interessentenerhebung nicht die erforderliche Anzahl von Anmeldungen bringen, so behält sich die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA das Recht vor, diese Marktsondierungs- bzw. Zukunftsreisen abzusagen oder im Einzelfall eine andere Beteiligungsart durchzuführen.

2. TEILNAHME

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich mit aufrechter (nicht ruhend gemeldeter) Gewerbeberechtigung (Nichtmitglieder siehe Punkt 4).

- 2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einer Marktsondierungs- und Zukunftsreise muss vor Ende der Anmeldefrist mit dem hierfür vorgesehenen Formular bei der Gruppe AUSSENWIRTSCHAFT Märkte erfolgen.
- 2.3. Wer eine dritte Person zu einer Veranstaltung anmeldet, erklärt damit ausdrücklich, dass er bevollmächtigt ist, diese Anmeldung vorzunehmen und eine entsprechende datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung abzugeben.
- 2.4. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restplätze berücksichtigt werden.
- 2.5. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Marktsondierungs- bzw. Zukunftsreise.
- 2.6. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch die Wirtschaftskammer Österreich verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
- 2.7. De-minimis-Förderung: die Teilnehmer bestätigen mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der **De-minimis-Richtlinien**.

3. LEISTUNGEN

Marktsondierungs- und Zukunftsreisen sind ein flexibles Instrument, um neue Märkte oder Branchen kennen zu lernen. Das gebotene Leistungspaket kann daher bei jeder Veranstaltung unterschiedlich sein je nach Land, Thema oder Wünschen der teilnehmenden Firmen. In vielen Fällen werden Marktsondierungs- und Zukunftsreisen mit dem Besuch einer Fachmesse oder eines Kongresses kombiniert. Die Suche nach Handelsvertretern oder Präsentation von Katalogen und kleinen Ausstellungsgütern in Form einer Tischmesse können ebenfalls in Form von Marktsondierungsreisen abgewickelt werden.

Typischerweise werden folgende Leistungen geboten:

- 3.1. Unterstützung bei der Reisevorbereitung und –abwicklung sofern notwendig.
- 3.2. Markt- und Länderinformationen zu Beginn der Veranstaltung.
- 3.3. Ein Networking Event mit Firmen und Behörden des Betreuungsbereiches.
- 3.4. Betreuung der Teilnehmerfirmen während der gesamten Dauer der Veranstaltung durch das zuständige AußenwirtschaftsCenter.
- 3.5. Nachbetreuung der Interessenten des Gastlandes und Weiterverfolgung der hergestellten Kontakte auf individuellen Wunsch der Teilnehmer.
- 3.6. Fallweise wird auch ein Verzeichnis der österreichischen Teilnehmer erstellt.

4. KOSTENBEITRAG

- 4.1. Für Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich wird je nach Anzahl der Destinationen und Intensität der Betreuung ein **Kostenbeitrag** von mindestens EUR 150 (zzgl. USt) von der Service GmbH der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschrieben. Je nach Art der Veranstaltung kann dieser Beitrag pro Firma oder pro Person vorgeschrieben werden (siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung).
- 4.2. Sollte eine Firma nicht am gesamten Programm teilnehmen, ist dennoch der komplette Kostenbeitrag zu bezahlen.
- 4.3. Folgende Leistungen sind **nicht** im Kostenbeitrag inkludiert:
 - Dolmetschkosten
 - Reise- und Transportkosten
 - Aufenthaltskosten
- 4.4. Wird die Marktsondierungs- oder Zukunftsreise von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mangels ausreichenden Firmeninteresses (Mindestteilnehmerzahl in der Regel 5 Firmen) oder aus sonstigen sachlichen Gründen abgesagt, wird der Kostenbeitrag refundiert. Eine Rückerstattung im Falle anderweitig bedingter Nichtteilnahme ist nicht möglich. Das Risiko für eine allfällige Flug- oder Hotelstornogebühr sowie sonstiger im Zuge der allenfalls bereits getätigten Vorbereitungen entstandenen Kosten wird von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nicht übernommen.
- 4.5. Nichtmitglieder bezahlen einen Zuschlag von 100% auf den unter 4.1. genannten Kostenbeitrag und werden nur berücksichtigt, wenn es im direkten Interesse der österreichischen Wirtschaft ist sowie Kapazitäten verfügbar sind.

5. PRÄSENTIERTE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1. Bei allen Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA sollen primär österreichische Waren (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) und Verfahren oder Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden. Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können auch andere Firmen zugelassen werden, sofern auf den Produktunterlagen das österreichische Kammermitglied als Ansprechpartner aufscheint.
- 5.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 5.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 5.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Weiters sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger österreichischer Erzeugnisse vermindern.

- 5.4. In den unter Punkt 5.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österreichischen Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse. Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ohne irgendeinen Hinweis auf den österreichischen Ansprechpartner werden keinesfalls zugelassen.
- 5.5. Grundsätzlich werden nur Teilnehmer zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Veranstalters und der Thematik der Veranstaltung entspricht.

6. DATENSCHUTZ

Mit der Anmeldung bzw. mit der Übermittlung der Daten stimmen die Teilnehmer/innen zu, dass die elektronisch, telefonisch, mündlich, per Fax oder schriftlich übermittelten personenbezogenen Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Website, Branche, angebotene Produkte oder Dienstleistungen, Geschlecht, Vor- und Nachname, Titel, etc.), zur aktiven Unterstützung unserer Auslandsmarketingaktivitäten (insbesondere Einladungen zu Messen, Wirtschaftsmissionen, Vorträgen, gezielte Verständigung über Produkte, Geschäftschancen) von der Wirtschaftskammerorganisation verarbeitet, für die Abwicklung der Veranstaltung verwendet und über sämtliche Informationsmedien der Wirtschaftskammerorganisation (insbesondere Printmedien sowie im Rahmen des Internetauftritts der Wirtschaftskammerorganisation) Interessenten im In- und Ausland zugänglich gemacht werden dürfen. Dies schließt auch die Anzeige der Firmendaten in Beziehung zu allen jetzigen und zukünftigen Zweigniederlassungen der teilnehmenden Firma im Ausland im Rahmen des Internetauftritts der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA sowie den Versand von Einladungen und E-Mail-Newslettern an die bekannt gegebene(n) E-Mail-Adresse(n) durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mit ein. Zudem erklären sich die Teilnehmer/innen mit der elektronischen Erfassung und Auswertung der Qualitätsbeurteilungen einverstanden.

Die Teilnehmer/-innen erteilen ferner eine Zustimmung, dass die Daten des unter 3.6 erwähnten Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden.

Ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung ist jederzeit möglich (Wirtschaftskammer Österreich, AUSSENWIRTSCHAFT CRM & TOOLS, E aussenwirtschaft.tools@wko.at, F 05 90900 118133).

7. BILDRECHTE

- 7.1. Um Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters während einer Veranstaltung keine Videoaufzeichnungen, Fotografien oder Höraufnahmen gemacht werden.
- 7.2. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin die unwiderrufliche Einwilligung zu allfälligen Bild- und Tonaufnahmen die eigene Person betreffend sowie zur unbeschränkten Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen in geänderter oder unveränderter Form zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung oder Bewerbung des Leistungsangebotes sowie zur aktiven Unterstützung unserer Auslandsmarketingaktivitäten von der Wirtschaftskammerorganisation verarbeitet, für die Abwicklung der Veranstaltung verwendet und über sämtliche Informationsmedien der Wirtschaftskammerorganisation (insbesondere Printmedien, im

Rahmen des Internetauftritts der Wirtschaftskammerorganisation sowie in Sozialen Medien) Interessenten im In- und Ausland zugänglich gemacht werden dürfen.

8. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 8.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren oder Dienstleistungen (siehe Abschnitt 5) präsentiert werden.
- 8.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der Wirtschaftskammer Österreich im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 8.3. Firmen, für die ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrags sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 8.4. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 8.5. Die Wirtschaftskammer Österreich kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

9. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 9.1. Eine Rücktrittserklärung ohne Verrechnung von Kosten bzw. Refundierung des bereits eingezahlten Kostenbeitrags muss nachweislich in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der ausschreibenden Stelle oder in der Gruppe AUSSENWIRTSCHAFT Märkte (Adresse, Fax-Nummer und Mailadresse in der Einladung) eingelangt sein.
- 9.2. Nach diesem Zeitpunkt werden 50% des Beitrages verrechnet.

10. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 10.1. Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar.
- 10.2. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, zuständige Gericht.